

3874
X a

Q. K. 122, 10.

2



Fürstl. Sachsen-Querfurthische
und Weissenfelsische

Kriegs = Articul,

Auf

Hochfürstl. gnädigsten Befehl
publiciret

Und

Zum öffentlichen Druck
besodert.

Den 2. Junii 1735.

QUERFURTH,

Druckts Joh. Anton Gollner, Fürstl. Sächf.
Hof-Buchdrucker daselbst.

BIBLIOTHECA
SPONICAVIANA





Sir Christian von
Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder- Lausis, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravensstein 2c. 2c. 2c. Fügen hiermit männiglich zu wissen, daß, nachdem wir reifflich erwogen, wie an guter Ordnung u. Kriegs-Disciplin das Glück, und Bedenhen des ganzen Krieges, und die Beruhigung, Schutz, Sicherheit, und Wohlsarth derer Lande/ und Unterthanen hange, Wir daher auch zu Steiff- und Benbehaltung sothaner guten Kriegs- Zucht bey Unserer Fürstl. Quersfurthischen Reichs- Compagnie

anie nachgesetzten Articuls: Brieff verfas-
sen zu lassen der Nothdurfft zu seyn erach-
tet, und gleich wie Wir darbey anders
nichts, als die Beförderung göttlicher Eh-
re, und Handhabung der heilsamen Ge-
rechtigkeit, dargegen aber die Abschaffung
aller bey ermeldter Unserer Reichs-Com-
pagnie vorkommenden Mißbrauche, Unge-
horsams, und Unordnung zum Zweck, und
Ziel haben; Also ist auch unser gnädigster,
und ernster Wille, daß nachfolgende Arti-
cul so wohl von Ober- und Unter-Officiers
als auch gemeinen Soldaten, so bey mehr-
gedachter Unserer Reichs-Compagnie ste-
hen/ und würcklich enroulliret seyn, hier-
nechst auch insgemein von allen denjenigen,
welche sich darbey, es geschehe, wie, und
welchergestalt es immer wolle/ aufhalten,
und leben wollen, wohl in acht genommen,
denenselben in allen, und jeden Puncten
steiff- und unverbrüchlich nachgelebet, dar-
auf gesprochen, und die Execution dar-
nach vollstreckt werden solle.

Art. I.



Art. 1.

Soll ein jedweder der wahren Gottesfurcht sich befeisigen, und kein Abgötter, Künstler, Teuffels-Banner, Bestmager, und Waffen-Segner, bey Unserer Fürstl. Querkurthischen Compagnie geduldet, sondern dieselben nach Befinden mit Staupenschlägen, Verlust der Ehren, oder schimpfflicher Verweisung abgestraffet werden.

^{2.} Wer den Nahmen Gottes, und dessen Hochheiliges Wort, oder die heiligen Sacramenta lästert, es geschehe gleich trunken- oder nüchternes Mundes, dem soll seine Zunge mit einem glüenden Eisen durchstochen, und er aus Unserm Fürstenthum und Lande verwiesen, auch wohl gar nach Beschaffenheit der Sachen am Leben gestraffet werden.

^{3.} Wer den Nahmen Gottes mit Fluchen, und Schwöhen mißbraucht, soll nach

1.
Vermahnung zur Gottesfurcht/ und Verboth der Abgötterey/ auch Teuffels-Bannerey und deren Bestrafung.

2.
Straffe der Gotteslästernung, und Sacramentirung.

3.
Straffe des Fluchens und Schwörens.

nach vorgangener Ermahnung, und nicht erfolgter Besserung mit Abnehmung seiner Montirung von der Compagnie verstoßen werden.

4.
Straffe der
Versäum-
niß göttl.
Worts, und
derer Pres-
digten.

4.
Wer die Predigten göttliches Worts, wenn ein Zeichen, Kriegs- Gebrauch nach, darzu gegeben worden, versäumt, oder mittler Zeit sich beym Gesoffe, oder auf Spiel-Plätzen finden läffet, soll, wenn es ein Officier, mit Decourtirung einer halben Löhnung, ein Gemeiner aber mit dem Flinten-Tragen, hölzern Pferd, oder Pfahl gestraffet werden.

5.
Straffe des
Schenckens
und Ausza-
ppfens unter
währenden
Gottes-
dienst.

5.
Unter währenden Gottesdienst oder Bethstunden sollen die Marquetender oder Schencken kein Geschenk auszappfen, es geschehe denn zum Behuff derer Krancken, bey Verlust der Waare, und willkührlicher Bestraffung.

6.
Bermah-
nung zum
unterthä-
nigl. Res-
spect u. Ge-
horsam ge-
gen die hohe
Landes-De-
brigkeit und
vorgesezte
Officiers,
auch Be-
straffung
wider die
Verbrechere

6.
Uns, als dem Haupte, sollen für allen Dingen alle, und jede, so wohl Officiers, als Gemeine, allen gebührenden Res-pect, Ehre, Gehorsam und Treue erweisen, oder die Verbrechere wiedrigenfalls ohne Ansehen der Person, Standes, oder Bedienung nach Beschaffenheit der Sachen an Leib und Leben gestraffet werden.

7. Eben-

7.
Ebenmäßigen Respect sollen sie denen
jeningen hohen Stabs-Officierern unter
Dero Commando sie gesetzt werden,
und denen nachgesetzten Ober-Officiers
leisten, bey gleicher Straffe.

7.
Respect u.
Gehorsam
gegen die
Staabs-
und andere
Officiers,
auch Be-
straffung der
rer Contra-
venienten.

8.
Welche Unsere, oder der Ihnen vor-
gesetzten Generalität Schutz-Brieffe, und
Salve-Garden nicht gebührend respe-
ciren, sondern dargegen jemand mit
Plündern, Rauben oder sonst beledi-
gen, sollen ihren Hals verlohren haben.

8.
Schutz
Brieffe und
Salve-
Garden,
wie selbige
zu respecti-
ren, und die
Contra-
venienten zu
bestrafen.

9.
Niemand soll sich seinem Officier, was
Nahmen er auch seyn möchte, bis auf
die Befreyten, in Commando widerse-
hen, er sey gleich von selbigen, oder einen
andern Regiment bey Vermeidung
Ehr- und Leibes-Straffe.

9.
Straffe der
Widerse-
hung gegen
die Offi-
ciers.

10.
Wer seinen Degen gegen seinen O-
ber- oder Unter-Officier, Schaden dar-
mit zu thun, in Guarnison entblößet,
soll die Hand verlohren haben, geschichts
aber unter fliegender Fahnen und Zug-
Ordnung, soll harquebusiret werden.

10.
Straffe de-
rerjenige-
n, so gegen ih-
re Offi-
ciers
den Degen
ziehen.

11.
Straffe des
der Duelle.

Alle Duelle sollen, wenn einer da-
durch ums Leben kommt, bey der ordent-
lichen Straffe des Todtschlags verboten
seyn.

12.
Straffe des
vorsätzlichen
Todts-
schlags.

Wer vorsätzlich, und muthwillig einen
tödtet, es geschehe, mit wasserley Beweh-
re, oder wie es wolle, soll ohne Gnade mit
dem Schwerdt vom Leben zum Tode ge-
bracht werden.

13.
Straffe des
unvorsätzli-
gen Todts-
schlags und
so aus
Nothwehre
geschicht.

Alle Todtschläge, so aus Unvorsichtig-
keit, zufälliger Weise oder aus rechter
Nothwehre geschehen, sollen nach In-
halt Kayser Carl des Vten, und des
Reichs peinlichen Hals- Gerichts- Ord-
nung abgestrafft, und darnach gespro-
chen werden.

14.
Straffe des
ums Lohn
gedungenen
Todts-
schlags.

Wer um gewisses Geld, oder Geldes
Werth, es sey viel oder wenig, einen an-
dern umzubringen sich gebrauchen läs-
set, soll, wenn er die That würcklich voll-
bracht, geviertheilet werden.

15. Wür-

15. Würde er aber solches zu thun sich unterstehen, und der blasse Conatus mit würcklicher ohne die Vollstreckung heraus bricht, soll er nebst dem, der ihn darzu vermocht hat, mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Wie dergl. zu bestrafen wenn die würckliche Vollstreckung nicht erfolgt.

16. Zauberey soll mit dem Feuer gestrafft werden.

16. Straffe der Zauberey.

17. Wer mit eines andern Eheweib, er sey ledig oder verheyrathet, die Ehe bricht, soll des Todes sterben.

17. Straffe des Ehebruchs mit eines andern Ehe-Weibe.

18. Wer des Lasters zwiefacher Ehe sich theilhaftig machet, und bey Lebzeiten des erstern Ehe-Genossen einen andern Mann, oder Weib würck. oder wissentlich zur Ehe nimmt, der, oder dieselbige soll es mit dem Halbe bezahlen.

18. Straffe des zwiefachen Ehebruchs, und gedoppelten Ehe.

19. Wer ein Weibesbild, sie sey jung oder alt, entführet, oder nothzüchtiget, hat das Leben verwürcket.

19. Straffe der Entführung weiblicher Personen.

20. Da jemand abscheuliche Laster der Unkeuschheit wider die Natur begienge, der soll mit Feuer verbrannt werden.

20. Straffe der Sodomitischen und wider natürlich. Unkeuschheit.

21.
Straffe des
Diebstahls/
so erlattet.

20.
Straffe des
Diebstahls
mit Ein-
bruch und
zu wieder-
holtē mah-
len, und bey
nicht erfolg-
ter Erse-
hung des
Werths.

23.
Straffe des
Diebstahls
an Artillerie
und Provi-
ant-Wagē,
auch seinem
Herrn und
Cammeras
den.

24.
Straffe der
wissentl.
Kauff- und
Verkauf-
fung ge-
stohlnen
Güter.

25.
Straffe des
Brandes
ohne Befehl
der Gene-
ralität.

21.
Diebstähle, so geringe, sollen auf er-
folgte Erstattung, was entwendet, zum
wenigsten mit scharffen Gefängniß, Gas-
sen-Lauffen, und schimpfflicher Verwei-
sung von der Militz abgestrafft werden.

22.
Welche aber mit Einbruch, und zum
dritten mahle geschehen, oder der Werth
des gestohlnen Guths sich hoch beläufft,
sollen mit dem Strang gebüffet werden.

23.
Wer die Artillerie-Munition, Ge-
wehr, Rüst-Zeug- und Proviand-Cam-
mer, des gleichen auch seinen Herrn, oder
Cammeraden bestiehet, soll mit gleich-
mäßiger Straffe beleyet werden.

24.
Wer wissentlich gestohlene Sachen
kaufft, oder verkaufft, dessen Güther sol-
len confisciret, und er von unsrer Militz
schimpfflich abgewiesen werden.

25.
Wer ohne ausdrücklichen Befehl der
Generalität einigen Brand, es sey in
Feindes, oder Freundes Land vorseßlich
verübet, soll mit Feuer verbrannt wer-
den.

26. U.

26. **Aller öffentlicher Gewalt, und Straffen-Raub soll mit dem Schwerdt gestraffet, und des Thäters Kopff auf einen Pfahl gesteckt werden.**

26. Straffe der öffentlichen Gewalt, und Straffen-Raubts.

27. **Wenn aber Verwundung oder ein Mord zugleich mit vorgegangen, soll der Thäter mit dem Rad vom Leben zum Tode gebracht werden.**

27. Straffe des Straffen-Raubes mit Verwundung, oder Ermordung.

28. **Welcher Officier hierzu durch die Finger siehet, und von Straffen-Rauben oder Dieberey wissentlich participiret, soll als ein Straffen-Räuber und Dieb gestrafft werden.**

28. Straffe der Officiers, so beyhm Straffen-Raub durch die Finger sehen, oder darvon participiren.

29. **Wer jemand in seinem eigenen Logiment mit Gewehr, Prügeln, und dergleichen überfällt, prügelt, oder sonst ver-gewaltiget, soll die Faust, oder befundenen Umständen nach das Leben verwürckfet haben.**

29. Straffe der Überfallung und Gewaltthätigkeit in einem eignen Logiment.

30. **Wer einen Eyd begeheth, und falsch schwöhret, dem sollen zwen Finger abgehauen, und er, als ein Schwelm vom Regiment verwiesen werden.**

30. Straffe des Weins Eyds.

3. Wer

^{31.} Straffe der ^{31.} Wer seine Fahne boßhafter und
Berlassung Meinendiger Weise verlässet, und aus
der Fahne, reisset, es sey im Felde, oder Guarnison,
und boßhaf, ter Ausreis, soll, wenn er wieder ertappet wird, ohne
lung. einige Gnade gehencket werden.

^{32.} Straffe der ^{32.} Alle Ueberläuffer, u. welche bey Ueber-
rer Ueber, gab einer Festung sich bey dem Feinde
läuffer. gutwillig untergestellet haben, sollen,
wenn sie wieder betreten, aufgeknußft
werden.

^{33.} Straffe der ^{33.} Welche heimliche Zusammenkünffte
heimlichen ohne Vorbewußt des Generals oder
Zusammen, künffte ohne obersten Commandeurs anstellen, sollen
künffte ohne als Meineydige an Leib und Leben ge-
Vorbewußt krafft werden.
des com, mandirens
den Offi-
ciers.

^{34.} Straffe des ^{34.} Wer in einem Gezäncke seine Landes-
Aufstandes Leute, oder jemand anders um Hülffe
mit Anruf, ruffet, und dadurch einen Aufstand ver-
sachung der ursacher, soll nebst seinem Beystand am
Hülffe. Leben gestrafft werden.

^{35.} Straffe der ^{35.} Wer Berrätheren beschuldiget, und
Berräthes deren gebührend überwiesen worden,
rep. soll geviertheilet werden.

36. Wer

36. Wer einen vom Feind ausgeschickten Rundschafter hat, und nicht anzeigt, soll in gleiche Straffe gefallen seyn.

36. Straffe der Verbehlung deret feindlichen Rundschafter.

37. Wer Meuterey macht, oder durch aufrührische Worte darzu Anlaß giebt, soll stranguliret werden.

37. Straffe der Meuterey.

38. Wer dergleichen Worte höret, und nicht anzeigt, soll, als der Meutmacher selbst gestrafft werden.

38. Straffe dessen, so die Meuterey höret, und nicht anzeigt.

39. Wer dem Feind die Losung offenbahret, soll seines Kopffs verlustig seyn.

39. Offenbahrung der Losung an dem Feind und dessen Verstraffung.

40. Wer sonst schriftlich oder mündlich, es sey was es wolle, ohne Vorbemüht des Generals correspondiret, leidet gleiche Straffe.

40. Straffe der Correspondenz.

41. Wer in einer belagerten Stadt zu arbeiten, wachen, oder fechten sich weigert, soll als ein Meinenydiger Verräther gestrafft werden.

41. Straffe der verweigerten Arbeit, Wachtens und Fechtens bey belagerten Städten.

42. Damit man sich auch desto weniger In Kriegs Un-Dienste solt

42. In Kriegs Un-Dienste solt

ten redliche, ungezwungene, und keine übelthätige Personen genommen werden.

Ungehorsams und Meuterey zu befahren habe; so sollen unsere Officiers dahin sehen, daß redliche, ungezwungene, und keine übelthätige, noch verleumde Personen in unsere Dienste geworben, und alle verbothene, Practiquen, und Arglistigkeit darbey eingestellet werde.

43. Maleficanten, Mörder, Dieber, Strassen-Räuber, Ehebrecher und dergleichen, sollen nicht in Kriegs-Dienste genommen werden.

43. Verlauffene, verbannete Maleficanten, welche entweder berühmte Mörder, Diebe, oder Strassen-Räuber, Ehebrecher, und bereits einer Ubelthat halber unter Händlers Händen gewesen, und wissentlich angenommen worden, sollen nicht passiret, sondern weggewiesen werden, und die Officiers andere aus ihren Mitteln dafür zu schaffen schuldig seyn.

44. Verboth der außserordentlichen Ein- und Ausgehungen in Bestungen und Retrenchementen.

44. Niemand soll aus einer Bestung, oder Retrenchement anderswo aus- und eingehen, als durch die gewöhnliche Pforte bey Straffe Leibes und Lebens.

45. Straffe derer, so auf Schildwachen schlaffen, oder freventlich davon abgehen.

45. Wer auf der Schildwacht schläfft, es sey im Felde oder Guarnison, oder freventlich unabgelöst darvon abgethet, soll arquebusiret werden.

46. Der

46. Dergleichen Straffe soll der Officier, so ohne Erlaubniß, es geschehe unter was Vorwand es wolle, von dem Corps de Garde gehet, und bey Visitirung der Wache nicht wird angetroffen, unterworffen seyn.

46. Straffe der Officiers so von der Wache gehen.

47. Wer Hand an die Patrouille legt, oder das Gewehr auf sie zücket, soll nach richterlicher Erkänntniß die Faust, oder das Leben verwürcket haben.

47. Straffe derer, so sich an der Patrouille vergreiffen.

48. Niemand soll nach besetzter Wacht, so lange, und bis des Morgens die Reveuil le geschlagen, einen Alarm mit Schiessen, Balgen, oder sonsten erregen, bey Verlust Ehr. und Lebens.

48. Verbot des Allarms nach der Wache mit Schiessen/Balgen und dergleichen.

49. Wer denjenigen, so die Wacht passiren, etwas abnimmet, oder ihnen ein Trinct-Geld abzwinget, soll an Ehre, Leib, und Gut, oder Standes-Erniedrigung gestraffet werden.

49. Straffe derjenigen, so denen, welche die Wache passiren/ etwas abnehmen/ oder abzwingen.

50. Alles Würffel- und Karten-Spiel soll insgemein denen Soldaten verbotthen seyn, bey Straffe des Gassenlauffts.

50. Verbot des Würfels- und Kartens

51. Ein Spiel.

51. ^{51.}
Respect ge- Ein jeder soll der ordentlichen Obrig-
gen jedes keit des Orts, wo er logiret, gebühren-
Dits Obrig- den Respect erweisen, und dieselbe nicht
keit. verunehren, oder vergewaltigen, bey
Vermeidung Ehr. Leibs. und Lebens-
Straffe.

52. ^{52.}
Den Wirth, dessen Frau und
und die Sei- Kinder, ungebührlich tractiret, schläget
nigen soll oder verwundet, soll nach Erkenntnis an
man unbe- Leib und Leben ohnnachlässig gestrafft
leidiget las- werden.
sen.

53. ^{53.}
Straffe de- Wer in einer Schlacht den Anfang
rer/ so in der zur Flucht macht, oder in Zeit der Noth
Schlacht zu sechten sich weigert, der mag von jeder-
flüchtig man auf der That ohne Verwürckung
werden, und nicht sechten getödtet, oder wann er davon kömmt, soll
wollen. er ohne Gnade am Leben gestrafft wer-
den.

54. ^{54.}
Straffe des Wann gange Trouppen im Felde ihre
Officers, Devoir nicht thun, sondern flüchtig wer-
wenn gange den, hat der Officier, so an der Flucht
Trouppen schuldig, das Leben verwürcket.
flüchtig
werden.

55. ^{55.}
Straffe de- Die gemeinen Soldaten aber soll von
rer gemein- den Schuldigen der zehende aufgehentt,
den Soldat die

die übrige aber auff dem Lager allein zu liegen, und ohne Estandareen zu dienen, auch das Lager, bis sie ihre Verbreyden durch männliche Thaten gebüffet, zu reinigen angehalten werden.

ten, wenn ganze Troupen stüchtig werden.

56.

Niemand soll außserhalb oder hinter dem Zug ohne Erlaubniß über eine Viertel Meile sich finden lassen, bey Leibesstraffe, wer aber eine Meilwegs zurücke bleibt, soll es mit dem Leben bezahlen.

56. Straffe derer, so außserhalb oder hinter dem Zug ohne Erlaubniß bey Seite gehen.

57.

Wer im Felde oder Guarnison ohne Paß seines vorgesezten Officiers ausgehet oder reitet, oder über Nacht von seiner Compagnie bleibt, soll Ehr- und Leibesstraffe unterworffen seyn.

57. Im Felde und Guarnison soll niemand ohne Paß seines Officiers ausgehen, oder über Nacht von der Compagnie bleiben.

58.

Ein Officier und Soldat, der die Musterung zu thun verweigert, soll als ein Meutmaher gestrafft werden.

58. Straffe derer, so die Musterung zu thun sich weigern.

59.

Welcher Officier bey der Musterung Betrug und Unterschleiff gebrauchet, soll seiner Ehre und Charge verlustig seyn.

59. Bey der Musterung soll kein Officier Betrug und Unterschleiff brauchen.

60.

Ein Soldat, so sich zur Musterung vermiethet, soll das erste und andere

60. Straffe derer, so sich

B

mahl

zur Musse-
rung ver-
merben.
61.

mahl mit dem Gassenlauffen gestrafft,
zum dritten mahl Ehrloß gemacht, und
als ein Schelm weggewiesen werden.

Niemand
soll sich ei-
nen falschen
Nahmen
einschreiben
lassen, oder
mit fremden
Gewehr
und Waffen
erscheinen.

61.

62.

Straffe de-
rer, so die
Commissa-
rien auf der
Musterung
beleidigen.

Gleicher Straffe soll unterworffen
seyn, wer sich mit einem falschen Nahmen
einschreiben lasset, oder mit fremden Ge-
wehr und Waffen erscheinet.

62.

Wer auf der Musterung einen Com-
missarium mit harten Worten angreift,
oder ihn würcklich beleidiget, soll ohne
Gnade an Leib und Leben gestrafft wer-
den.

den.

63.

Straffe de-
rer Officiers
welche de-
nen Solda-
ten ihre or-
dentl. Leh-
nung mo-
natlich
nicht rei-
chen.

Die Officiers sollen ihren Soldaten
nicht weniger, als ihnen Monatlich dar-
auf gereicht wird, geben, wer darwider
handelt, dem soll sein Degen abgenom-
men, und als ein Treulosser seiner Ehre
und Charge entsetzet werden.

63.

64.

Straffe de-
rer Officiers
welch: sich
auf mehr
Soldaten
zahlen las-
sen als sie
haben.

Welcher Officier auf mehr Soldaten
sich zahlen läßt als er würcklich hat, soll
gleicher Straffe unterworffen seyn.

64.

65.
Bey unter-

Falls der Sold nicht allemahl richtig
folgete, sondern es sich über die Zeit etwas
damit verzöge, sollen die Officiers und
Sol-

65.

Soldaten Gedult tragen, und nichts de-
stoweniger ihre Wacht und Herren-
Dienste versehen, und keinen Zug gegen
den Feind und sonst abschlagen, oder
wiedrigen falls als Meutmacher ge-
strafft werden.

bleibenden
Sold, sollen
die Officiers
und Solda-
ten dennoch
ihre Dienste
thun und
Gedult ha-
ben, bey
Straffe.

66.

Wer in Guarnison seinen Sold zur
Ungebühr oder öffentlich fordert, soll an
Leib und Ehre, wer aber in einem Zug
und Anschlag gegen den Feind oder sonst
bey Verrichtung dergleichen Dienste,
um Geld spricht, soll am Leben gestrafft
werden.

66.
Straffe des
rer, so ihrem
Sold zur
Ungebühr
oder öffentl.
fordern.

67.

Ein jedweder Soldat soll bey vorfal-
lenden Gelegenheiten, wann er darzu
commandirt wird, es sey im Felde oder
Guarnison, arbeiten, wer sich darinn
weigert, und den commandirenden Offi-
cier widersetzet, soll an Leib und Leben ge-
strafft werden.

67.
Straffe des
rer widers-
penstigen
Comman-
dirten, so
nicht arbei-
ten wollen.

68.

Die vom
Feinde er-
oberte Beu-
te in
Schlachten
und Stür-
men soll jed-
weden ver-
bleiben, je-
doch keiner
bey Straffe
an Proviant
und Bor-
raths-Häu-
ern, auch

68.

Was einer oder mehr in Schlachten
oder Stürmen dem Feind abgenommen,
soll jedem, nach Kriegs-Ordnung und
Recht, verbleiben, an dem Proviant
aber, so in den Borraths- und andern
Häusern gemeines Nutzens gefunden
wird, fern, auch

B 2

Geschütze
und Muni-
tion sich ver-
greiffen.

wird, desgleichen an Geschütze, Munition,
Kraut und Loth, und was sonst allent-
halben zu der Artillerie gehöret, soll sich
niemand vergreiffen, bey Ehr- Leibs- und
Lebens- Straffe.

69.
Straffe des
rer, so auffser
dem Lager
Proviand
kauffen oder
verkauffen,
ehe es tari-
ret worden.

69.
Wann einer auffser dem Lager Pro-
viand, ehe es gebührend taxiret worden,
verkaufft, so soll der Käufer nicht allein
des Geldes, sondern auch der Verkäufer
der Waaren verlustig seyn, und will-
kührlicher Straffe dartzu gewärtig
stehen.

70.
Straffe des
rer, so sich
an dem
Nachrichter
und Justi-
tzen-Diener
vergreiffen.

70.
Es soll keiner an den Nachrichter, oder
Justitzen-Diener Hand legen, und sie in
ihrem Amt verhindern, bey Verlust Ehr-
und Lebens.

71.
Straffe des
rer, so dem
Prevot ei-
nen Gefan-
genen ent-
reiffen.

71.
Wer dem Prevot einen Gefangenen
anzugreiffen wehret, und hinderlich
ist, und der Missethäter dadurch hinweg
kömmt, der soll allermassen, wie der Thä-
ter selbst, gestrafft werden.

72.
Straffe des
rer, so die
Ubelthäter
wissentlich
aufhalten,
oder ihnen

72.
Niemand, er sey wer er wolle, soll die
Ubelthäter freventlich, gefährlich oder
wissentlich aufhalten, oder denenselben
Unterschleiff und Vorsaub thun, bey
Ver-

Berbierung seiner Ehr. Leibs- und Le-
bens.

Unter schleiff
und Vor-
schub thun.

73.

Und damit gut Regiment desto mehr
gehandhabet werde, soll ein jeder schuldig
seyn, einen öffentlichen Missethäter anzu-
halten, bis er dem Prevot und folglich
der Justis zu gehöriger Bestrafung
überantwortet werden könne, bey will-
führlicher Straffe.

73.

Einen öf-
fentlichen
Missethäter
soll jeders
man anzu-
halten
schuldig
seyn.

74.

Ob auch einige Soldaten wären, die
bey Ablefung dieses Articul-Briefs nicht
zugegen gewesen, so sollen sie gleichwohl
als die, so ihn angehört, daran verbun-
den seyn; Und damit allein demjenigen,
so in diesen Articuln begriffen, desto besser
und füglich nachgelebet werden, und
sich ein jeder für seinem selbst eigenen
Schaden um so vielmehr zu hüten haben
möge, so ist unser ernster Befehl und
Wille, daß dieselbe alle viertel Jahr, und
also jährlich vier mahl an Unsere Milis
von Wort zu Wort vorgelesen werden,
auch darauf alle Officiers und Soldaten,
niemand ausgeschlossen, ohnweigerlich
ablegen u. schwören sollen nachfolgenden

74.

Wer die
Kriegs Ar-
tikel gleich
nicht mit
ablösen hö-
ret, soll den
noch daran
gebunden
seyn.

End.

Ihr sollet geloben und schwö-
ren einen leiblichen End zu
B 3 Gott

Gott dem allmächtigen, daß ihr
dem Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn, Herrn Christian,
Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cle-
ve, Berg, Engern und Westphalen/
Landgrafen in Thüringen, Marg-
grafen zu Meissen / auch Ober-
und Nieder-Lausitz, Gefürsteten
Grafen zu Henneberg, Grafen zu
der Marck, Ravensberg und
Barby, Herrn zu Rabenstein &c. &c.
Unsern gnädigsten Fürsten und
Herrn, wollet getreu, hold und
gehorsam seyn, was die verfassete
und euch vorgelesene Kriegs-Arti-
cul in sich begreifen, äußerster
Möglichkeit nach thun und lassen,
Ihrer Hochfürstl. Durchl. Nutzen
und Bestes in allen Nothwendig-
keiten, wie die Mahmen mög-
gen, fördern, Dero Schaden,
Verderb und Nachtheil, nach eu-
ren besten Vermögen warnen und
wenden, daß ihr nicht wollet im
Rath, vielweniger bey der That
seyn.

seyen, wann wider Ihre Hochfürstl. Durchl. und Dero hohe Angehörige, auch Land und Leute, etwas gerathschlaget oder gehandelt wird, sondern da ihr etwas wider Deren Nutzen und Wohlfarth hören soltet, solches alsobald wollet anzeigen und eröffnen, Ihrer Hochfürstl. Durchl. Feinden, so lange ihr in Diensten stehet, es sey im Felde oder Guarnison, durch was Gelegenheit es nur geschehen mag, tapffern und männlichen Widerstand thun, eure fürgesetzte Generals sammt allen deren nachgesetzten hohen Officiers, die euch zu befehlen haben, gebührend respectiren, denenselben euch weder heimlich, noch öffentlich, widersehen / sondern Kriegs = Gebrauch und Ordnung nach ohne alle Widerrede und Auszug gehorsamen, ohne Urlaub oder vorher erlangten Abschied von eurer Fahne oder Compagnie / worunter ihr gehö-

ria seyd, es sey im Feld-Lager, oder
B. sagung nicht wollet abweichen,
oder heimlich verbergen, davon
lauffen oder aussetzen, sondern der-
selben, es sey zu Wasser, oder Land,
in Zügen zu, oder von dem Feind,
in Schlachten/ Stürmen, Schar-
müheln, und dergleichen, so oft es
von euch erfordert wird, auch so
lange nur ein solches euer Leben und
Gesundheit zulasset, standhafftig
und willig folgen, und euch sonsten
nach Anleitung ermeldter Articuli
in einem und dem andern also ver-
halten wollet, wie getreuen, ge-
horsamen, redlichen und unverzag-
ten Soldaten wohl anstehet und
gebühret, auch eines jeden Amt
und Pflicht erfordert, alles getreu-
lich und ohne Gefährde.

Hierauf sollen sie die zwey for-
dersten Finger an der rechten Hand
empor heben, und folgende Worte
nachsprechen:

Daß

Daß ich deme also, wie mir
jeko vorgehalten, und ich
wohl verstanden habe, in
allen steif und unverbrüch-
lich nachkommen wolle, sol-
ches gelobe und schwöre
ich, so wahr mir **GOTT**
helffe, durch seinen Sohn
JESUM Christum unsern
Erlöser.

Zu Urkund dessen haben Wir die-
sen Articuls - Brieff eigenhändig
unterschrieben und Unser Fürstl. ge-
heimdes Sanglen - Secret hierauf
drucken lassen. Begeben und ge-

B 5

sche

schehen auf Unserm Residenz-
Schloß Neu Augustsburg zu
Weissenfels den 2. Jun. 1735.

(L.S.) Christian, S
Herzog
zu Sachsen etc. etc.



Sum.

Summarischer Inhalt

Derer

Hochfürstl. Sachsen = Querfurtbi-
schen und Weissenfelsischen

Kriegs = Articul,

Zu besserer Gedächtniß Beybehalt-
ung der gesammten Soldatesque

In nachgesetzte

Kurze Reimlein

verfasset

Von

Gottfried Hockarten,

Fürstl. Sächs. Weissenfelsischen Kriegs-Secretario, wie
auch Cammer-Fiscal und Hof-Advocaten
zu Querfurth.

Anno 1735.

Compendium

Methodus

in

Arithmetica

et Geometria

per

Willelmu

de

1584



Art. i.

SS Er als Soldate dienen will,
Señ Gottesfürchtig, fromm und still,
So wird ihm **G**ott beym Kriegeres-Leben
Auch lauter Glück und Seegen geben.

2.

Wer Lasterung spricht wider **G**ott,
Sein Wort und Sacramente spott,
Der hat die Zunge gar verlohren,
Und wär' ihm besser, nie gebohren.

3.

Wer frevelhafft und gang behöret
Bey **G**ottes Nahmen flucht und schwört,
Der wird Muntier-loß unverdrossen
Von seiner Compagnie verstoffen.

4.

Wer Predigt, **G**ottes Wort veracht,
Wenn Kriegeres-Zeichen wird gemacht,
Jedoch beym Sauffen sich geseller,
Der wird zur Straffe vorgestellet.

5. Wer

5.
Wer Marquetendert, zapfft und schenckt
Beym Gottesdienst, und nicht bedenckt,
Daz er dadurch zum Bösen leitet,
Dem ist die Straffe schon bereitet.

6.
Die hohe Landes-Obrigkeit
Und Officiers soll allezeit
Ein jeder mit Respect verehren,
Sonst wird er Leibes-Straffe hören.

7.
Wer Staabes-Officiers verlegt
Und die denselben nachgesetzt,
Muß ebenmäßig sich bescheiden
Die Leibes-Straffen auch zu leiden.

8.
Wer wider einen Schuß-Brief lebt,
Und Salve-Guarden widerstrebt,
Der wird vor Raub und Plündern müssen
Die Schuld an seinem Halse büßen.

9.
Wer dem Commando widersteht,
Sich gegen Officiers vergeht,
Dem wird an Ehre Leib und Leben
Man die verbüßte Straffe geben.

10.
Wer gegen seinen Officier
Den Degen zieht mit der Manier
Daz er ihn dencket zu verlegen,
Wird sich in Lebens-Straffe setzen.

11. Duell

11.

Quelle sind verbothen gar,
Wer die verübet, wird fürwahr
Vor einen Mörder angesehen
Wenn die Entleibung ist geschehen.

12.

Wer einen tödtet wissentlich
Und hat den Vorsatz inniglich,
Wird aus dem Leben weggeraffet,
Weil ihm das Schwerdt den Todt verschaffet.

13.

Wer unvorsichtig, ohnbedacht
Den andern um das Leben bracht,
Der wird ein solches Urtheil hören
Wie Kayser Carls Befehle lehren.

14.

Wer sich zum Mord verdingt ums Lohn,
Trägt leider! schlechten Lohn darvon,
Daß, wenn er solche That vollstreckt,
Er wird geviertheilt aufgesteckt.

15.

Wenn aber keine That vollführt
Doch gleichwohl man den Vorsatz spührt,
Ist ihm, nebst dem, so ihn verleitet,
Des Schwerdtes Straffe zubereitet.

16.

Wer sich befließt der Zauberey,
Und was noch mehr dergleichen sey,
Soll auf dem Scheiter-Hauffen sterben,
Und Feuer seinen Leib verderben.

17. Wer

17.
Wer eines andern Eheweib liebt,
Und zu dem Ehebruch Anlaß giebt,
Der wird vor solche schwere Sünden
Des Schwerdtes Straffe bald empfinden.

18.
Wer doppelt Ehebruch begeht,
Und zwiefach in der Ehe steht,
Dem ist der Hals schon abgesprochen
Weil er des HErrn Gesetz gebrochen.

19.
Wer Nothzucht treibet und verführt,
Ein Weibes-Bild, der hat verbührt
Die Straff an seinem Leib und Leben,
So man ihm wird zum Lohne geben.

20.
Wer so abscheulich unkeusch lebt,
Daß die Natur selbst wiederstrebt,
Der wird als ein recht Ungeheuer
Verbrannt zum Abscheu durch das Feuer.

21.
Ein Diebstahl, der zwar ist ersetzt
Demjenigen, so man verlegt,
Bleibt nach Befinden, und Ermessen
Doch ungestraffet nicht vergessen.

22.
Doch, wo der Diebstahl so geschieht,
Daß einer mit Gewalt einbricht,
Auch wohl zu unterschiednen mahlen,
Den muß man mit dem Strang bezahlen.

23. W

23.

Wer die Munition bestiehlt,
Und dessen Zeug, der ihm bestiehlt,
Gewehre, Rüst- und andre Wagen,
Muß gleichermäßge Straffe tragen.

24.

Wer wissend solchen Frevel thut,
Kaufft, und verkaufft gestohlnes Gut,
Der wird mit grösten Schimpff quittiret,
Und seine Güther confisciret.

25.

Wo man verübet einen Brand,
Es sen Freund- oder Feindes Land,
Wenn es kein General befohlen,
Bleibt Feuers- Straffe nicht verholen.

26.

Wer öffentlich Gewalt verübt,
Mit Strassen-Rauben auch betrübe
Den Nächsten, soll durchs Schwerdt ersterben,
Sein Kopff den Pfahl zum Grabmahl erben.

27.

Doch wenn sichs zuträgt, daß darbey
Verwundung, Mord zugleich mit sey,
So wird der Thäter so bestraffet,
Daß ihn das Rad vom Leben schaffet.

28.

Ein Officier, der connivirt,
Auch selbstn mit participirt,
Wenn Diebstahl, Strassen-Raub begangen,
Hat gleiche Straffen zu empfangen.

29.

Wer einen andern überfällt
In seinem Logiment und Zelle,

¶

Der

Der soll die Faust zur Straffe geben,
Und nach Befinden gar das Leben.

^{30.}
Wer einen falschen Eyd begehrt,
Der wisse, was zur Straffe steht:
Man wird zwen Finger ihm abhacken,
Und er muß sich als Schelm fort packen.

^{31.}
Wer seiner Fahne sich entziehet,
Entreißt, und von derselben fliehet,
Daß er nicht seine Pflicht bedencket,
Wird als Meinenydig aufgehendet.

^{32.}
Wer überläufft, und sich gefelle,
Zum Feind, und sich darunter stelle,
Empfindt zur Straffe diesen Schaden,
Daß man ihn aufknüpfft ohne Gnaden.

^{33.}
Ein jeder mercke mit Vernunft,
Daß heimliche Zusammenkunft
Ohn Vorbewußt der Generalen
Man mit dem Leben muß bezahlen.

^{34.}
Wer andre beim Gezänck und Streit
Zur Hülffe rufft auf seine Seit,
Dem wird, wenn Außstand draus gebrochen,
Die Lebens-Straffe zugesprochen.

^{35.}
Da einer der Verrätheren
Beschuldiat überwiesen sen,
Soll er geviertheilt von der Erden
Zur Straffe weggeschaffet werden.

36. Wer

36.

Wer einen solchen bey sich hegt,
Der Kundschaft zu dem Feinde trägt,
Und solches gleichwohl hat verschwiegen,
Soll ebenmäß'ge Straffe kriegen.

37.

Wer Meuterey macht, und darzu
Durch Aufruhr stöhrt die Friedens-Ruh
Dem ist das Urtheil schon dictiret:
Daß nehmlich er wird stranguliret.

38.

Und wer dergleichen Worte hört,
Dadurch sich Meuterey empört,
Jedoch verschweiget, soll am Leben
Meutmachern gleiche Straffe geben.

39.

Wer seine Losung offenbahrt
Dem Feinde, dem ist solcher Art
Die Lebens-Straffe zuerkohren;
Er soll des Kopffes seyn verlohren.

40.

Dergleichen Straffe leidet auch,
Wer wider allen Kriegs-Gebrauch
Ohn seines Generalen Wissen,
Sich der Correspondenz beflissen.

41.

Wenn eine Stadt belagert ist,
Und man Soldaten Pflicht vergißt,
In Arbeit, Wachen, und im Fechten,
Folgt Meinends-Straffe nach den Rechten.

42.

Soldaten sollen ehrlich seyn
Von Frevelhat, Verleumdung rein,

E 2

Wer

Wer ruckbar und mit Zwañg genommen,
Soll nicht zum Krieger- Diensten kommen.

43.

Verlauffne Leute, so verbannt,
Und die des Henckers Hand erkannt,
Soll man in Dienste gar nicht nehmen,
Sonst zum Ersage sich bequemen.

44.

Wer andern Aus- und Eingang nimmt
Als durch die Pforten ist bestimmt
In Vestung, Schanzen, Wall' und Graben
Soll Leib- und Lebens- Straffe haben.

45.

Wer schlaffend auf der Schildwacht steht,
Auch wohl unabgelöst weggeht,
Den wird bey so gestalten Dingen
Man durch den Schuß vom Leben bringen.

46.

Und gleichfalls wird auf die Manier
Gestraffet auch ein Officier,
Der von dem Corps de Garde gangen,
Und keinen Urlaub hat empfangen.

47.

Wer Hand an die Patrouille legt,
Auf sie Gewehre zückt und schlägt,
Soll zu der Straffe Faust und Leben
Nach richterlichen Spruche geben.

48.

Wer Lermen nach besetzter Wacht,
Mit Schiessen, und mit Balgen macht,
Eh die Reveuille wird geschlaaen,
Soll Ehr- und Leibes- Straffe tragen.

49. B

49.

Wer den, so durch die Nacht passirt,
Zum Trinckgeld und Geschenk forcirt,
Der wisse, daß an Ehr und Leibe
Die Straffe drauf nicht aussen bleibe.

50.

Wer Würffel und die Karten liebt,
Auch andern Spielen sich ergiebt,
Soll statt Gewinnstes zum Vergnügen
Den Gassenlauff zur Straffe kriegen.

51.

Man soll vor jede Obrigkeit,
Wo man logirt, Bescheidenheit,
Respect, und Ehre stets beweisen,
Will man sich harter Straff' entweisen.

52.

Den Hauswirth, seine Frau, und Kind
Auch die an seinem Brodte sind,
Soll ein Soldate nirgends kräncken
Und an die Leibes = Straffe denken.

53.

Wenn ein Soldat in einer Schlacht,
Zum Fliehen einen Anfang macht,
Auch wohl nicht sechten will in Nöthen
Den kan man ohn Bedencken tödten.

54.

Wenn ganze Trouppen gar entfliehn
Und ihrer Pflicht sich gang entziehn,
So straffet man an Ehr und Leben
Die Officiers, so Anlaß geben.

55.

Doch wird Gemeinen nichts geschenkt,
Der zehnte Theil wird aufgehentt,

E 3

Die

Die Pardonirten aber müssen
Die Schuld durch tapffre Thaten büßen.

56.

Wer viertel Meilwegs sich verweilt
Vom Zug und nicht nach solchen eilt,
Auch Meilen weit darvon gegangen
Soll Leib- und Lebens-Straff empfangen.

57.

Wer ohne Paß aus Guarnison
Und Felde geht, kriegt solchen Lohn,
Daß ihm an Ehre Leib und Leben
Verdiente Straffe wird gegeben.

58.

Ein Officier und ein Soldat,
Der bößlich sich verweigert hat
Die Musterung mit durchzugehen
Wird als Meutmacher angesehen.

59.

Ein Officier der mit Bedacht
Betrug und Unterschleiffung macht
Wenn eine Musterung passiret
Wird von der Charge gar quittiret.

60.

Daferne sich auch ein Soldat
Zur Musterung vermiethet hat,
So ist der Sassenlauff zur Schanden
Auch Lebens-Straffe gar vorhanden.

61.

In gleicher Straffe sollen stehn,
Die fälschlich durch die Musterung gehn,
Und andre Nahmen schreiben lassen,
Auch fremd Gewehr und Waffen fassen.

62. W

62.

Wer Commissarien verletz,
Die zu der Mustrung sind gesetzt,
Es sey mit Worten oder Wercken,
Soll Leib- und Lebens-Straffe mercken.

63.

Ein Officier der Sold wegnimmt
So dem Soldaten ist bestimmt,
Soll Ehr-los nach genomm'nen Degen
Die Charge gänglich niederlegen.

64.

Wenn auch in Guarnison und Feld
Ein Officier sich mehrers Geld,
Als er Soldaten hat, läst geben,
Bleibt er mit gleicher Straffe kleben.

65.

Dafern auch zur gesetzten Zeit
Der Sold nicht wäre gleich bereit
Soll keiner Krieges-Dienst versagen,
Sonst gleich Meutmachern Straffe tragen.

66.

Wenn ein Soldat in Guarnison,
Im Feldzug und in Action
Zur Ungebühr wird Gold verlangen,
Soll Leib- und Lebens-Straff empfangen.

67.

Dem, welcher in Commando nicht
Die Arbeit nach Gebühr verricht,
Und Officieren widerstreitet,
Ist Leibes-Straffe zubereitet.

68.

Wer in dem Felde, Sturm und Schlacht
Sich was zur Beute hat gemacht,

So

So man zum Proviant nicht schreibet,
Ist würdig, daß es sein verbleibet.

69.

Wer aber auch mit Proviant,
Eh' dessen Taxe wird bekannt,
Im Lager wird den Fürkauff üben,
Den wird man mit Verlust betrüben.

70.

Wer Hand an den Nachrichten legt,
Auch wohl Justiz-Bediente schlägt,
Der wisse, daß an Ehr und Leibe
Die Straffe drauf nicht aussen bleibe.

71.

Wenn dem Prevot aus seiner Macht
Ein Ubelthäter wird entbracht
Wird gleich dem Missethäter eben
Man dem, so Schuld hat, Straffe geben.

72.

Wer Ubelthäter freventlich
Verbehlt, daß Unter schleiffe sich
Bey deren Aufhalt offenbahren,
Soll Ehr- und Lebens-Straff' erfahren.

73.

Wenn jemand Missethat verricht,
Soll ein Soldate seyn verpflichtet
Dergleichen Frevler anzuhalten
Damit man kan Justiz verwalten.

74.

Wenn ein Soldat auch selbstnen nicht
Hat lesen hören diese Pflicht,
Wie die Artickels-Brieffe schreiben
Soll er doch dran gebunden bleiben.

E N D E.

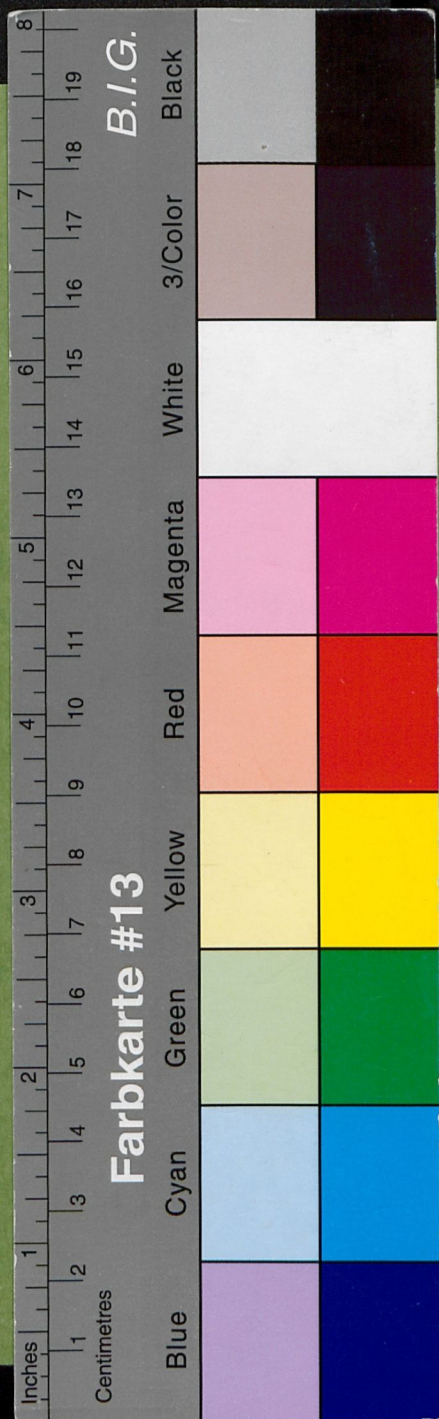
Pou Xa 3814, ad

ULB Halle 3
003 559 386



f





Q. K. 122, 10.

2
Xa
3814

Fürstl. Sachsen-Querfurtische
und Weissenfelsische
Kriegs = Articul,
Auf
Hochfürstl. gnädigsten Befehl
publiciret
Und
Zum öffentlichen Druck
befödert.
Den 2. Junii 1735.

QUERFURT,
Druckts Joh. Anton Göllner, Fürstl. Sächs.
Hof-Buchdrucker daselbst.